

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der

- § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 106 a Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 2, § 6 Absätze 1 - 5 und Absatz 7 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
- § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie
- § 2 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 25.11.2020 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 03.12.2020 die nachfolgende Satzung erlassen:

Straßenreinigungsgebührensatzung Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Reinigungsleistungen
- § 3 Bemessungsmaßstab
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Erhebungszeitraum und Entstehung
- § 6 Vorauszahlungen und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Gebührenschuldner*in
- § 8 Unterbrechung der Straßenreinigung
- § 9 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Durchführung der Straßenreinigung durch das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, werden nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung Gebühren erhoben. Durch die Straßenreinigungsgebühren werden 82,44 v. H. der Kosten der Straßenreinigung gedeckt.

§ 2 Reinigungsleistungen

Der Umfang der Reinigungsleistungen ergibt sich aus den §§ 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung.

§ 3 Bemessungsmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Bemessungsmaßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (Teilhinterlieger), so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrundegelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrundegelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (3) Zur Ermittlung der Veranlagungsfläche wird die Frontlänge gemäß Abs. 2 mit der Hälfte der Straßenbreite, jedoch höchstens 10 Meter, sowie mit der Zahl der wöchentlichen Reinigungen multipliziert. Die Zahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung des Technischen Betriebszentrums – Anstalt des öffentlichen Rechts (Straßenreinigungssatzung).
- (4) Bei abgestumpften Straßenecken werden die Frontlängen der Grundstücke vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien gerechnet.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere solcher Straßen erschlossen, so wird die Gebühr für jede Straße berechnet.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (6) Bei der Feststellung von Frontlängen und halben Straßenbreiten nach den Absätzen 3 bis 5 werden bei Neuveranlagungen Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 Zentimeter auf volle Meter abgerundet und über 50 Zentimeter auf volle Meter aufgerundet.
- (7) Die Begriffsbestimmungen der Straßenreinigungssatzung gelten auch für diese Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 4 Gebührenhöhe

Die monatliche Gebühr für einen Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 3 Abs. 3) beträgt 0,073 Euro, für Grundstücke in Fußgängerstraßen gemäß § 5 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung beträgt die monatliche Gebühr 0,103 Euro.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld wächst im Verlaufe des Erhebungszeitraums nach und nach mit der Erbringung der Straßenreinigungsleistung an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags entsteht die Gebührenschuld erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

§ 6 Vorauszahlungen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Auf die Straßenreinigungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Straßenreinigungsgebühr gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebührenschuldner*innen können beantragen, die Vorauszahlungen für einen Erhebungszeitraum in einem Gesamtbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. des Jahres zu leisten. Der Antrag muss bis zum 31. 01. eines Kalenderjahres gestellt werden.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden nach Ablauf eines Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrags fällig.

§ 7
Gebührenschnldner*in

- (1) Gebührenschnldner*in ist, wer Eigentümer*in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer*in ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschnldner*in.
- (3) Die Wohnungs- und Teileigentümer*innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschnldner*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Straßenreinigungsgebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschnldner*innen.

§ 8
Unterbrechnung der Straßenreinigung

Kann die Straßenreinigung sowie der Winterdienst aus Gründen, die die Stadt Flensburg oder das TBZ nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden (z. B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechnung der Reinigung in Folge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten, Kanalarbeiten oder dergleichen), so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung, soweit nicht ein zusammenhängender Zeitraum von 28 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Der Anspruch muss spätestens einen Monat nach Wegfall des Ermäßigungsgrundes schriftlich geltend gemacht werden.

§ 9
Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschnldner*innen haben dem TBZ innerhalb eines Monats ohne vorherige Aufforderung von sich aus etwaige Änderungen hinsichtlich des Namens und der Adresse der/des Gebührenschnldner*in, einen Wechsel in der Person der/des Gebührenschnldner*in, sowie Änderungen am Zuschnitt des zu veranlagenden Grundstücks mitzuteilen. Des Weiteren sind die Gebührenschnldner*innen verpflichtet, dem TBZ auf dessen Verlangen Auskünfte über die weiteren für die Erhebung und Bemessung der Gebühren maßgeblichen Umstände zu erteilen.

§ 10
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschnldner*innen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (2) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen sowie deren Auskunftspersonen mit Name und Adresse, deren Auskünfte sowie Angaben über die anliegenden und durch die Straße erschlossenen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
- (3) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 1. Gemarkung, Flur, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer*in oder Erbbauberechtigten an dem Grundstück,
 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer*in oder Erbbauberechtigten,
 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden.
 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich der Einwohnermeldedaten.
- (4) Zusätzlich ist zur Ermittlung der Gebührenschildner*innen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten zulässig bei dem:
 - Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
 - Grundbuchamt aus dem Grundbuch
 - Stadt Flensburg aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei, aus der Grundstückslastendatei und aus dem Baulastenbuch
 - Finanzamt aus der Grundsteuerdatei

Das TBZ darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (5) Das TBZ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildner*innen und von nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenschildner*innen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (6) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist das Technische Betriebszentrum – Anstalt öffentlichen Rechts, Schleswiger Straße 76, 24941 Flensburg.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen der Auskunftspflicht und Anzeigepflicht des § 9 dieser Satzung die erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren des Technischen Betriebszentrums – Anstalt des öffentlichen Rechts (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2007 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 06.02.2020 aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt.

Flensburg, 10.12.2020

gez.
Heiko Ewen
Geschäftsführer